

193 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

AGREEMENT**BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF CYPRUS ON INTERNATIONAL ROAD TRANSPORT**

The Government of the Republic of Austria and the Government of the Republic of Cyprus

desiring to facilitate international road transport between their two States, in transit through their territories, and to and from third countries;

Have agreed as follows:

GENERAL PROVISIONS**Article 1****Definitions**

For the purposes of this Agreement:

- a) the term "carrier" shall mean any person (including a legal person) who, in either the Republic of Austria or the Republic of Cyprus is authorized in accordance with the relevant national laws and regulations to engage in the carriage of passengers or goods by road for hire or reward or on his own account;
- b) the term "passenger vehicle" shall mean any mechanically propelled road vehicle which:
 - i) is constructed or adapted for use and is used on the roads for the carriage of passengers;
 - ii) has more than eight seats in addition to that of the driver;
 - iii) is registered in the territory of one Contracting Party;
 - iv) is temporarily imported into the territory of the other Contracting Party for the purpose of the international carriage of

ABKOMMEN**ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER REPUBLIK ZYPERN ÜBER DEN INTERNATIONALEN STRASSENVERKEHR**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Republik Zypern,

in dem Wunsche, den internationalen Straßenverkehr zwischen ihren beiden Staaten, im Transit durch ihre Hoheitsgebiete sowie von und nach Drittländern zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet

- a) „Unternehmer“ jede Person (einschließlich juristische Personen), die entweder in der Republik Österreich oder in der Republik Zypern in Übereinstimmung mit den betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Gütern oder zum Werksverkehr auf der Straße befugt ist;
- b) „Personenkraftfahrzeug“ jedes mechanisch betriebene Straßenfahrzeug, das
 - i) zur Beförderung von Personen gebaut oder dazu umgebaut ist und im Straßenverkehr dafür verwendet wird;
 - ii) außer dem Fahrersitz noch mehr als acht weitere Sitze hat;
 - iii) im Hoheitsgebiet einer Vertragschließenden Partei zugelassen ist;
 - iv) zum Zwecke der internationalen Beförderung von Personen nach, von, im Transit durch das Hoheitsgebiet der anderen

passengers to, from, in transit through that territory, and to and from third countries.

- c) the term "goods vehicle" shall mean in this Agreement any mechanically propelled road vehicle which is:
- i) constructed or adapted for use and is used on the roads for the carriage of goods;
 - ii) registered in the territory of one Contracting Party; and
 - iii) temporarily imported into the territory of the other Contracting Party for the purpose of the international carriage of goods for delivery at or collection from any point in that territory or in transit through that territory, and to and from third countries;

or any trailer or semi-trailer for coupling to such goods vehicle;

- d) the term "territory" in relation to Cyprus shall mean the territory of the Republic of Cyprus. Points of entry will be ports recognised under the laws of the Republic of Cyprus.

Article 2

Competent authorities

The competent authorities shall be:

- a) in the Republic of Austria the Federal Minister of Transport;
- b) in the Republic of Cyprus the Department of Inland Transport, Ministry of Communications and Works.

Article 3

Compliance with laws and regulations

(1) Carriers authorized in the territory of one Contracting Party must ensure that vehicles used for transport operations carried out under the provisions of this Agreement are in such a state and are so used as to comply with the laws and regulations in force in the territory of the other Contracting Party, in particular provisions relating to road safety and the operation of motor vehicles.

(2) The Contracting Parties agree to inform each other of changes or amendments of the existing laws and regulations in the field of road safety and operation of motor vehicles.

Vertragschließenden Partei sowie nach und von Drittländern vorübergehend in dieses Hoheitsgebiet eingeführt wird.

- c) „Güterkraftfahrzeug“ in diesem Abkommen jedes mechanisch betriebene Straßenfahrzeug, das
- i) zur Beförderung von Gütern gebaut oder dazu umgebaut ist und im Straßenverkehr dafür verwendet wird;
 - ii) im Hoheitsgebiet einer Vertragschließenden Partei zugelassen ist; und
 - iii) zum Zwecke der internationalen Beförderung von Gütern vorübergehend in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei zur Ent- oder Beladung an jedem Ort dieses Hoheitsgebiets oder im Transit durch dieses Hoheitsgebiet, sowie nach und von Drittländern eingeführt wird;

oder jeder zur Verbindung mit diesen Güterkraftfahrzeugen geeignete Anhänger oder Sattelanhänger;

- d) „Hoheitsgebiet“ in bezug auf Zypern das Hoheitsgebiet der Republik Zypern. Eintrittspunkte sind die nach den Gesetzen der Republik Zypern anerkannten Häfen.

Artikel 2

Zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden sind:

- a) in der Republik Österreich der Bundesminister für Verkehr;
- b) in der Republik Zypern das Department of Inland Transport, Ministry of Communications and Works.

Artikel 3

Beachtung von Rechtsvorschriften

(1) Die im Hoheitsgebiet einer Vertragschließenden Partei befugten Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß die für Beförderungsfahrten im Sinne dieses Abkommens verwendeten Fahrzeuge sich in einem solchen Zustand befinden und so verwendet werden, daß sie den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei in Kraft stehenden Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen betreffend die Straßenverkehrssicherheit und das Kraftfahrrecht, entsprechen.

(2) Die Vertragschließenden Parteien vereinbaren, einander Änderungen oder Novellierungen bestehender Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit und des Kraftfahrrechts mitzuteilen.

193 der Beilagen

3

Article 4

Infringements

(1) In the event of any infringement of the provisions of this Agreement by a carrier, or by a driver of a passenger vehicle or a goods vehicle, the competent authority of the Contracting Party in whose territory the infringement occurred, may (without prejudice to any lawful sanctions which may be applied by the courts or enforcement authorities of that Contracting Party) notify the infringement to the competent authority of the other Contracting Party which may take any steps provided by its national laws.

(2) The competent authority receiving any such notification shall, as soon as reasonably practicable, inform the competent authority of the other Contracting Party of the action taken.

PASSENGER TRANSPORT

Article 5

Occasional passenger transport operations

A carrier of one Contracting Party shall be permitted to use a passenger vehicle in the territory of the other Contracting Party for the following international passenger transport operations without being required to be licensed for that purpose in accordance with the laws of that other Contracting Party:

- a) "closed-door tours": that is, services whereby the same vehicle is used to carry the same group of passengers throughout the journey and to bring them back to the place of departure;
- b) "inward services": that is, services which make the outward journey laden and the return journey unladen;
- c) "outward services": that is, services characterized by the fact that the outward journey is made unladen and all the passengers are taken up in the same place and the passengers:
 - i) constitute groups on the territory of a third country formed under contracts of carriage made before their arrival on the territory of the other Contracting Party and are carried into the territory of the Contracting Party in which the vehicle is registered; or
 - ii) were previously brought by the same carrier into the territory of the other Contracting Party where they are taken up

Artikel 4

Übertretungen

(1) Im Falle einer Übertretung der Bestimmungen dieses Abkommens durch den Unternehmer oder den Lenker eines Personen- oder Güterkraftfahrzeuges kann die zuständige Behörde der Vertragschließenden Partei, in deren Hoheitsgebiet die Übertretung erfolgte (ungeachtet der gesetzlichen Strafen, die von den Gerichten der Vollzugsbehörden dieser Vertragschließenden Partei verhängt werden können), die zuständige Behörde der anderen Vertragschließenden Partei von der Übertretung verständigen, die daraufhin alle von ihren innerstaatlichen Gesetzen vorgesehenen Schritte ergreifen kann.

(2) Die zuständige Behörde, die eine solche Verständigung erhält, hat die zuständige Behörde der anderen Vertragschließenden Partei so schnell wie möglich von den ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

Artikel 5

Gelegenheitsverkehr von Personen

Ein Unternehmer einer Vertragschließenden Partei ist berechtigt, ein Personenkraftfahrzeug im Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei für die folgenden Arten der internationalen Personenbeförderung zu verwenden, ohne daß für ihn das Erfordernis einer Bewilligung hierfür in Übereinstimmung mit den Gesetzen der anderen Vertragschließenden Partei besteht:

- a) „Rundfahrten mit geschlossenen Türen“: dh. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangspunkt zurückbringt;
- b) „Absetzdienste“: dh. Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist;
- c) „Abholdienste“: dh. Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und alle Fahrgäste am gleichen Ort aufgenommen werden, und die Fahrgäste:
 - i) auf dem Gebiet eines dritten Staates aufgenommen, auf Grund von Beförderungsverträgen — die, vor ihrer Ankunft auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, geschlossen wurden — in Gruppen zusammengefaßt und in das Gebiet der Vertragspartei befördert werden, in der das Fahrzeug zugelassen ist; oder
 - ii) vorher von demselben Verkehrsunternehmer in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei gebracht

2

4

193 der Beilagen

again and are carried into the territory of the Contracting Party in which the vehicle is registered; or

- iii) have been invited to travel to the territory of the other Contracting Party, the cost of transport being borne by the person issuing the invitation. Such passengers must constitute a homogeneous group which has not been formed solely with a view to undertaking that particular journey;
- d) services which take passengers:
 - i) from a third country to the territory of the other Contracting Party;
 - ii) through the territory of the other Contracting Party to a third country; and
 - iii) from the territory of the other Contracting Party to a third country.

Article 6

Regular passenger transport operations

Such part of any international passenger transport operation, other than one of those referred to in Article 5 of this Agreement, which is performed by a carrier of one Contracting Party in the territory of the other Contracting Party shall be subject to licensing in accordance with the national laws and regulations in force in that territory.

GOODS TRANSPORT

Article 7

Requirements as to permits

(1) Except as provided in Article 8 of this Agreement a carrier of one Contracting Party shall require a permit. Such permits shall be delivered by the competent authority referred to in Article 2 of this Agreement:

- a) to carriers authorized in the Republic of Austria by the Federal Minister of Transport or by any other authority in Austria entrusted with that function;
- b) to carriers authorized in the Republic of Cyprus by the competent authority in Cyprus or by any other authority in Cyprus entrusted with that function.

(2) A permit shall authorize one return journey.

(3) The form and number of permits shall be agreed between the competent authorities of the Contracting Parties.

(4) The competent authorities of the Contracting Parties shall send each other an adequate number of valid blank permits.

wurden, in dem sie wieder aufgenommen und in das Hoheitsgebiet der Vertragsschließenden Partei befördert werden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist; oder

- iii) eingeladen wurden, in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragsschließenden Partei zu reisen, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen einen zusammengehörigen Personenkreis bilden, der nicht allein im Hinblick auf diese besondere Reise zusammengestellt wurde;
- d) Verkehrsdienste, die Fahrgäste aufnehmen:
 - i) von einem Drittland in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragsschließenden Partei;
 - ii) durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragsschließenden Partei in ein Drittland; und
 - iii) vom Hoheitsgebiet der anderen Vertragsschließenden Partei in ein Drittland.

Artikel 6

Linienverkehr

Der Teil jeder internationalen Personenbeförderung (mit Ausnahme jener in Artikel 5 dieses Abkommens genannten Beförderungsfälle), der von einem Unternehmer einer Vertragsschließenden Partei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsschließenden Partei durchgeführt wird, bedarf der Bewilligung in Übereinstimmung mit den in diesem Hoheitsgebiet geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

BEFÖRDERUNG VON GÜTERN

Artikel 7

Genehmigungspflicht

(1) Von den in Artikel 8 dieses Abkommens festgelegten Ausnahmen abgesehen bedarf ein Unternehmer einer Vertragsschließenden Partei einer Genehmigung. Solche Genehmigungen werden von der in Artikel 2 dieses Abkommens genannten zuständigen Behörde ausgegeben:

- a) an Unternehmer, die in der Republik Österreich über eine Konzession der in Österreich zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Behörde verfügen;
- b) an Unternehmer, die in der Republik Zypern über eine Konzession der in Zypern zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Behörde verfügen.

(2) Eine Genehmigung gilt für eine Hin- und Rückfahrt.

(3) Die Form und Anzahl der Genehmigungen wird zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsschließenden Parteien vereinbart.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsschließenden Parteien übermitteln einander eine entsprechende Anzahl gültiger Blankogenehmigungen.

193 der Beilagen

5

Article 8

Exemptions from requirements as to permits

No permits under Article 7 of this Agreement will be required for:

- a) carriage of goods in any trailer or semi-trailer operated by or on behalf of a carrier of one country and not drawn by a towing vehicle registered in that country;
- b) carriage of goods to and from airports in cases where air services are rerouted;
- c) carriage of luggage in trailers drawn by passenger vehicles, and the carriage of luggage by vehicles of any description to and from airports;
- d) carriage of damaged vehicles;
- e) funeral transport;
- f) carriage of works of art and antiques;
- g) occasional carriage of goods exclusively for publicity or educational purposes;
- h) carriage of properties, equipment or animals to or from theatrical, musical, cinematographic or circus performances or sporting events, exhibitions or fairs, or to or from the making of radio or television broadcasts or films;
- i) carriage of goods for fairs or exhibitions;
- j) carriage of animal carcasses for disposal (other than those intended for human consumption);
- k) household removals carried out by undertakings using specialized personnel and equipment;
- l) carriage of mails;
- m) carriage of refuse and sewage;
- n) carriage of bees and fish fry;
- o) transport of precious goods (e.g. precious metals) in special vehicles accompanied by the police or other personnel;
- p) transport of medical supplies and equipment needed for emergencies, notably in the event of natural disaster;
- q) transport of goods in motor vehicles whose permitted gross laden weight, including trailers, does not exceed 3.5 tons;
- r) unladen run of a relief vehicle used for transporting goods sent to replace a vehicle which has broken down in another country, and continuation of the haul by the relief vehicle under cover of the permit issued for the vehicle which has broken down;

Artikel 8

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Keine Genehmigungen im Sinne von Artikel 7 dieses Abkommens sind für folgende Beförderungsfälle erforderlich:

- a) die Beförderung von Gütern in einem Anhänger oder Sattelanhänger, der von einem Unternehmer eines Landes oder in seinem Namen betrieben wird und nicht von einem in diesem Land zugelassenen Zugfahrzeug gezogen wird;
- b) die Beförderung von Gütern zu und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
- c) die Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zur Personenbeförderung sowie die Beförderung von Gepäck in Fahrzeugen aller Art zu und von Flughäfen;
- d) die Beförderung beschädigter Fahrzeuge;
- e) Überführungen im Rahmen des Bestattungswesens;
- f) die Beförderung von Kunstwerken und Antiquitäten;
- g) die gelegentliche Beförderung von Gütern, die ausschließlich zur Werbung oder zum Unterricht bestimmt sind;
- h) die Beförderung von Geräten, Zubehör oder Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- oder Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen oder Messen sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
- i) die Beförderung von Gütern, die für Messen oder Ausstellungen bestimmt sind;
- j) die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperverwertung (ausgenommen jener, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind);
- k) die Beförderung von Umzugsgut durch Unternehmen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstungen verfügen;
- l) die Beförderung von Postsendungen;
- m) die Beförderung von Müll und Fäkalien;
- n) die Beförderung von Bienen und Fischbrut;
- o) die Beförderung wertvoller Güter (zB Edelmetallen), durchgeführt mittels Spezialfahrzeugen, die von Polizei- oder anderen Sicherheitsorganen begleitet werden;
- p) Beförderung der für die ärztliche Behandlung in Notfällen erforderlichen Güter, insbesondere bei Naturkatastrophen;
- q) Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger 3,5 t nicht überschreitet;
- r) die Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mittels der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;

- s) unladen runs by goods vehicles;
- t) transport of spare parts and provisions for ocean-going ships in cases where ships are rerouted;
- u) transport of goods of abnormal dimensions or weight provided that the carrier is specially licensed as required under domestic regulations concerning road traffic.

Article 9

Operations subject to permit requirements

The permits shall entitle the holder to engage in the carriage of goods by road:

- a) between the country in which the motor vehicle is registered and the other country (bilateral transport);
- b) through the other country (transit);
- c) between the other country and a third country according to the procedure as specified in Article 12.

Article 10

Exclusion of cabotage

Nothing in this Agreement shall be held to permit a carrier of one Contracting Party to carry goods between any two points in the territory of the other Contracting Party.

Article 11

Taxation

(1) Goods vehicles which are registered in the territory of one Contracting Party shall be exempted from the taxes and charges levied on the circulation or possession of vehicles.

(2) The exemption referred to in paragraph (1) of this Article shall not apply to taxes or charges on fuel consumption or to tolls (special charges for the use of particular bridges, tunnels, ferries or sections of road).

(3) The exemption referred to in paragraph (1) of this Article shall be granted in the territory of each Contracting Party as long as the conditions laid down in the Customs regulations in force in that territory for the temporary admission, without payment of import duties and import taxes, of vehicles covered by that paragraph are fulfilled.

FINAL PROVISIONS

Article 12

Review of operation

(1) At the request of one competent authority the other shall provide any relevant information which

- s) Leerfahrten von im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeugen;
- t) Beförderung von Ersatzteilen und Proviant zur Versorgung von Seeschiffen bei deren Umleitung;
- u) Beförderung von Gütern mit Überlänge oder Übergewicht, unter der Bedingung, daß der Unternehmer entsprechend den innerstaatlichen Straßenverkehrsvorschriften im Besitz der erforderlichen Sondergenehmigungen ist.

Artikel 9

Genehmigungspflichtige Beförderungsfälle

Die Genehmigungen berechtigen den Inhaber zur Beförderung von Gütern auf der Straße:

- a) zwischen dem Land, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist und dem anderen Lande (bilaterale Beförderung);
- b) durch das andere Land (Transitverkehr);
- c) zwischen dem anderen Land und einem Drittland im Einklang mit der in Artikel 12 festgelegten Verfahrensweise.

Artikel 10

Ausschluß der Kabotage

Keine Bestimmung dieses Abkommens ist so auszulegen, als gestatte sie dem Unternehmer der einen Vertragschließenden Partei die Beförderung von Gütern zwischen zwei Orten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei.

Artikel 11

Besteuerung

(1) Güterkraftfahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragschließenden Partei zugelassen sind, sind von den für den Betrieb oder die Haltung von Kraftfahrzeugen eingehobenen Steuern und Abgaben befreit.

(2) Die in Absatz (1) genannte Befreiung gilt nicht für Steuern oder Abgaben für Kraftstoffverbrauch oder für Maut (Sonderabgaben für die Benützung bestimmter Brücken, Tunnels, Fähren oder Straßenabschnitte).

(3) Die in Absatz (1) genannte Befreiung wird im Hoheitsgebiet jeder Vertragschließenden Partei so lange gewährt, bis die im jeweiligen Hoheitsgebiet geltenden Zollvorschriften für die vorübergehende Einfuhr — ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben und Einfuhrzöllen — von Fahrzeugen, die unter die Bestimmungen dieses Absatzes fallen, erfüllt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Überprüfung

(1) Auf Antrag einer zuständigen Behörde stellt die andere zuständige Behörde ihr alle maßgebli-

193 der Beilagen

7

can reasonably be made available concerning the manner in which traffic covered by this Agreement has developed.

(2) In order to ensure the orderly implementation of the present Agreement and its adaptation to the development in traffic representatives of the competent authorities shall meet upon request of either Contracting Party within a reasonable period of time and in a place to be agreed upon.

Article 13

Entry into force and duration

(1) Each Contracting Party shall notify the other of the completion of the procedures required by its law to bring the Agreement into force. The Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the date of the later of these notifications.

(2) The Agreement shall remain in force for a period of one year after its entry into force. Thereafter it shall continue in force unless it is terminated by one Contracting Party giving six months' notice thereof in writing to the other Contracting Party.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Agreement.

Done at Vienna on 28th of September 1983 in two originals in the English language.

For the Government of the
Republic of Austria:

Lausecker m. p.

For the Government of the
Republic of Cyprus:

Mavrellis m. p.

chen, unschwer beschaffbaren Informationen über die Entwicklung des durch dieses Abkommen geregelten Verkehrs zur Verfügung.

(2) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens und seiner Angleichung an die Entwicklung des Verkehrs treten auf Antrag einer der beiden Vertragschließenden Parteien innerhalb einer angemessenen Frist und an einem zu vereinbarenden Ort Vertreter der zuständigen Behörden zusammen.

Artikel 13

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

(1) Jede Vertragschließende Partei teilt der anderen die Erfüllung der nach ihren Gesetzen zum Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen mit. Das Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt der letzten dieser Mitteilungen in Kraft.

(2) Das Abkommen bleibt für einen Zeitraum von einem Jahr ab seinem Inkrafttreten in Kraft und danach weiter aufrecht, sofern nicht eine Vertragschließende Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist der anderen Vertragschließenden Partei schriftlich die Kündigung mitteilt.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Wien, am 28. September 1983 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Regierung
der Republik Österreich:

Lausecker m. p.

Für die Regierung der
Republik Zypern:

Mavrellis m. p.

VORBLATT

Problem:

Fehlende Rechtsgrundlage für den Güter- und Personenverkehr mit Straßenfahrzeugen zwischen Österreich und Zypern. Die Anwendung der in beiden Ländern geltenden innerstaatlichen Rechtsnormen führte zunehmend zu Schwierigkeiten für österreichische Frächter.

Problemlösung:

Abschluß des gegenständlichen Abkommens. Dieses regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ua. die genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Fahrten sowie die einvernehmliche Festsetzung der jährlichen Anzahl der Fahrtenehmigungen. Das Abkommen enthält ferner ein Kabotageverbot, Bestimmungen über die Besteuerung, die wechselseitige Einhaltung der Verkehrsvorschriften, das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Abkommens.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine Belastungen des Bundes vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Abschluß des Abkommens, das erstmals eine vertragliche Grundlage für den gewerbsmäßigen Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern schafft, entsprach dem Wunsch Zyperns, den mit Österreich — ebenso wie in anderen europäischen Relationen — zum größten Teil im Fährverkehr abgewickelten Güter- und in geringerem Ausmaße auch Personenverkehr mit Straßenfahrzeugen, welche das Mittelmeer per Schiff passieren, verkehrsrechtlich abzusichern. Der diesem Wunsch Rechnung tragende Text eines Abkommens berücksichtigt andererseits auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Interessen der österreichischen Transport- und verladenden Wirtschaft sowie den Umstand, daß die spezifische verkehrsgeographische Lage als Haupttransitland Europas eine der Straßenkapazität angepaßte und kontrollierbare Kontingentpolitik im bilateralen und Straßentransitverkehr erfordert.

Das Abkommen wird in Hinkunft die Grundlage für die gegenseitig einzuräumenden Kontingente sein, dh. gemäß den Bestimmungen des Abkommens bedürfen Güterbeförderungen auf der Straße zwischen den Vertragschließenden Parteien oder im Transitverkehr — mit Ausnahme der im Abkommenstext als nicht der Genehmigungspflicht unterliegend angeführten — prinzipiell einer Genehmigung. Das Kontingent dieser Genehmigungen ist von den zuständigen Behörden der Vertragschließenden Parteien zu vereinbaren. Die gewerbsmäßige Personenbeförderung zwischen beiden Ländern unterliegt — mit Ausnahme bestimmter Gelegenheitsverkehrsdienste — gleichfalls wechselseitig einer Genehmigung durch die Vertragschließenden Parteien.

Darüber hinaus enthält das Abkommen ein Kabotageverbot, abgabenrechtliche Bestimmungen sowie solche betreffend wechselseitige Einhaltung insbesondere der die Straßenverkehrssicherheit und das Kraftfahrrecht regelnden Vorschriften und über das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages.

Das Abkommen ist Gesetzesergänzend und bedarf daher gemäß Art. 50, Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht

politischen Charakter und kann unmittelbar im innerstaatlichen Rechtsbereich angewendet werden, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50, Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Präambel:

Diese enthält im wesentlichen die Motive der Vertragschließenden Parteien.

Zu Artikel 1:

Enthält eine Definition des Begriffes „Unternehmer“, wobei die im Abkommenstext gewählte Textierung außer den physischen Personen auch die juristischen Personen miteinschließt.

Außerdem enthält dieser Artikel genaue Definitionen des Begriffes „Kraftfahrzeug“, getrennt je nach Bestimmungsart für die Beförderung von Personen oder von Gütern.

Zu Artikel 2:

Enthält die Bestimmung jener Behörden, die im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragschließenden Partei für die Handhabung des Abkommens zuständig sind.

Zu Artikel 3:

Verpflichtet die Unternehmer zur Einhaltung der auf dem Gebiet der anderen Vertragschließenden Partei geltenden Rechtsvorschriften, wobei insbesondere der strikten Einhaltung der die Verkehrssicherheit und das Kraftfahrrecht betreffenden Vorschriften das Vorrecht eingeräumt wurde.

Zu Artikel 4:

Die Einhaltung der Bestimmungen des gegenseitigen Abkommens wird für die den zuständigen Behörden der Vertragschließenden Partei in diesem Artikel eingeräumte Möglichkeit, einander von Übertretungen der Verkehrsunternehmer oder des Fahrpersonals zu verständigen, erleichtert. Wei-

ters räumt diese Bestimmung den zuständigen Behörden die Möglichkeit ein, auf Grund von Mitteilungen über Zuwiderhandlungen jedwede von den innerstaatlichen Gesetzen vorgesehenen Schritte zu ergreifen und enthält darüber hinaus den Hinweis, welche Vorgangsweise von den zuständigen Behörden in diesen Fällen einzuhalten ist.

Zu Artikel 5:

Enthält die Bestimmungen über die Beförderung von Gütern im Rahmen des internationalen Gelegenheitsverkehrs, wobei die für die einzelnen Verkehrsdienste angeführten Definitionen im wesentlichen der Textierung im Übereinkommen betreffend die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen auf der Straße (ASOR), das auch von Österreich paraphiert worden ist, angepaßt wurde.

Zu Artikel 6:

Der Abschluß des Abkommens wird gemäß Art. 6 für österreichische Omnibusunternehmungen die Möglichkeit zur Einrichtung von grenzüberschreitenden Kraftfahrlinien nach Zypern eröffnen.

Die zuständigen Behörden der Vertragschließenden Parteien erteilen jeweils für ihr Hoheitsgebiet die Konzession (Genehmigung) sowohl dem Kraftfahrlinienunternehmer ihres Staates als auch jenem der anderen Vertragschließenden Partei. Die Konzession (Genehmigung) wird jedoch erst erteilt, wenn sich die zuständigen Behörden der Vertragschließenden Parteien über die Zweckmäßigkeit, die Notwendigkeit und die wichtigsten Konzessionsbedingungen der Linien einig geworden sind.

Zu Artikel 7:

Abs. 1 legt ausdrücklich fest, welche Beförderungen einer vorherigen Genehmigung bedürfen.

In den Abs. 2 bis 4 sind die Bestimmungen über die Artikel der Genehmigungen im Sinne des Abs. 1

sowie deren Verwendung und die bei der näheren Durchführung des Genehmigungsverfahrens vorgesehene Vorgangsweise enthalten.

Zu Artikel 8:

Ferner wird festgelegt, welche Beförderungen genehmigungsfrei durchgeführt werden können.

Zu Artikel 9:

Enthält nähere Bestimmungen über die Verwendung der Genehmigung sowie über den Drittlandverkehr und die in diesem Zusammenhang, mit Bezug auf Art. 12, zu beobachtende Vorgangsweise.

Zu Artikel 10:

Enthält das sogenannte Kabotageverbot, dh. das Verbot der Aufnahme von Personen oder Gütern auf dem Gebiet der anderen Vertragschließenden Partei zur Beförderung innerhalb des Hoheitsgebietes derselben.

Zu Artikel 11:

Diese Bestimmung enthält die steuerrechtliche Behandlung der Güterkraftfahrzeuge.

Zu Artikel 12:

Sieht Kontakte zwischen den zuständigen Behörden beider Länder sowie erforderlichenfalls die Zusammenkunft von Vertretern der zuständigen Behörden in Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu entsprechenden Kontaktgesprächen vor.

Zu Artikel 13:

Regelt das Inkrafttreten und die Mindestdauer des gegenständlichen Abkommens; weiters sind hier die Kündigungs- bzw. Verlängerungsmodalitäten geregelt.